

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien



Richtervereinigung  
Bundessektion  
Richter und Staatsanwälte  
in der GÖD

Wien, 07.05.2004

**Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt werden (SPG-Novelle 2004).**

**Begutachtungsverfahren**

**GZ 95.012/1148-III/04**

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD geben zum vorliegenden Entwurf einer SPG-Novelle 2004 nachfolgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Begutachtungsentwurf enthält neben organisatorischen Änderungen auch grundrechtsrelevante Ermächtigungen für sicherheitspolizeiliches Handeln, deren Zulässigkeit am Verfassungsrecht zu beurteilen ist.

1. So stehen die Einrichtung einer Schutzzone (durch Verordnung) und die im Bereich einer solchen Schutzzone verfügte Wegweisung in einem Spannungsverhältnis zu Art. 4 und 6 StGG sowie Art. 2 Abs. 1 des 4. ZP EMRK, weil sie die verfassungsgesetzlich geschützte Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit eines Menschen berühren (können). Die Zulässigkeit einer Wegweisung (basierend auf einer durch Verordnung eingerichteten Schutzzone) beurteilt sich (u.a.) nach der gebotenen Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme. Hierzu wäre aber im SPG zu verdeutlichen, dass auch eine Kongruenz zwischen dem Deliktstyp nach § 36a Abs. 1 SPG und dem konkret zu befürchtenden Delikt nach Abs. 4 leg. cit. bestehen muss.

2. Die Zulässigkeit von Bild und Tonaufzeichnungen an besonders gefährdeten öffentlichen Orten, wie dies sowohl nach dem SPG als auch nach dem Grenzkontrollgesetz vorgesehen werden soll, berührt wiederum das durch Art. 8 EMRK geschützte Privatleben. Ein Eingriff in dieses Grundrecht ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur zulässig, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Auf die nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gebotene Notwendigkeit einer konkreten Maßnahme zum Schutz der dort genannten Güter ist nach dem Gesetzeswortlaut jedoch nicht abgestellt, sondern nur auf eine (abstrakte) Eignung der Bild- und Tonaufzeichnungen zur Vermeidung zukünftiger (gefährlicher) Angriffe. Damit entfernt sich jedoch die einfachgesetzliche Grundlage für diese sicherheitspolizeiliche Maßnahme von der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK für Eingriffe in das Grundrecht.

3. Schließlich ist noch auf die – auch im SPG vorgesehene – Einrichtung eines Rechtsschutzbeauftragten einzugehen, zumal der vorliegende Entwurf auch an dessen Kompetenzen eine geringfügige Änderung vorsieht. Der Rechtsschutzbeauftragte wurde (im Bereich des SPG) mit der Novelle BGBl. I Nr. 85/2000 einfachgesetzlich eingerichtet. Wie spätestens mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Jänner 2004, G 363/02, wohl über den Bereich des Militärbefugnisgesetzes hinausgehend klargestellt wurde, hält die bloß einfachgesetzliche Einrichtung eines (weisungsfrei gestellten)

Rechtsschutzbeauftragten schon einer Überprüfung vor dem Hintergrund des Art. 20 Abs. 1 B-VG nicht Stand.

Darüber hinaus monierte der Verfassungsgerichtshof in dem genannten Erkenntnis Folgendes:

"Die Einrichtung des - nicht verfassungsrechtlich weisungsfrei gestellten - Rechtsschutzbeauftragten, dem derzeit der Bundesminister für Landesverteidigung gemäß §22 Abs8 MBG nur dann Gelegenheit zur Äußerung zu einer Datenermittlung geben muss (wodurch der Rechtsschutzbeauftragte nach dieser Regelung erst Kenntnis von der Datenermittlung erlangt), wenn er für diese Ermittlung (zuvor!) ein entsprechendes Verlangen gestellt hat, ist jedoch - in der derzeitigen Ausgestaltung - nicht geeignet, als rechtlich wie auch faktisch wirksame Rechtsschutzeinrichtung betrachtet zu werden, da sie den aus Art. 8 iVm Art. 13 EMRK erfließenden Verpflichtungen nicht entspricht."

Diesem grundsätzlichen, auch dem Rechtsschutzbeauftragten nach dem SPG anhaftenden Defizit soll in diesem Bereich offensichtlich die Neufassung des § 62a Abs. 7 SPG begegnen, indem der Bundesminister (für Inneres) dem Rechtsschutzbeauftragten (im Bereich des SPG) – offenbar grundsätzlich – Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat. Allerdings erweist sich auch diese beabsichtigte Änderung als untauglich, weil ein Tätigwerden des Rechtsschutzbeauftragten nach wie vor von der Initiative des der Kontrolle unterworfenen Bundesministers abhängen würde und damit die Wirksamkeit des Rechtsschutzes in das Belieben des zu Kontrollierenden gestellt wäre.

Wie der Verfassungsgerichtshof in dem zitierten Erkenntnis (unter Hinweis auf seine Entscheidung VfSlg. 11.196/1986) grundlegend festhielt, "gipfelt der Sinn des rechtsstaatlichen Prinzips darin, dass alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen und ein System von Rechtsschutzeinrichtungen die Gewähr dafür bietet, dass nur solche Akte in ihrer Existenz als dauernd gesichert erscheinen, die in Übereinstimmung mit den sie bedingenden Akten höherer Stufe erlassen wurden." Die richterliche Landesvertretung spricht sich daher dafür aus, über kosmetische Maßnahmen hinausgehend auf dem Boden der Verfassung einen letztlich wirksamen Rechtsschutz durch ein von dem der Kontrolle Unterworfenen unabhängiges Kontrollorgan einzurichten.